Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen

HAUTAU GmbH
Wilhelm-Hautau-Straße 2
D-31691 Helpsen

nachfolgend HAUTAU genannt

und

….

nachfolgend Lieferant genannt.

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend QSV genannt) benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen bei künftigen Lieferungen mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern. Die QSV ist Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Lieferantenvertrages.

Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Vertragspartner und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualität der zu liefernden Produkte.

Insbesondere werden mit der QSV spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produktfreigabe - Verfahrens festgelegt.

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Die QSV findet Anwendung auf Teile, die an HAUTAU oder an Vertragspartner von HAUTAU geliefert werden.

Die Bestimmungen dieser QSV gelten zusammen mit dem zwischen HAUTAU und dem Lieferanten bestehenden Lieferantenvertrag. Jede Vereinbarung sowie spezifische Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sie sind in den Anlagen zu dieser QSV niederzulegen.

2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems in Anlehnung an die DIN EN ISO 9000 ff, in der jeweils gültigen Form oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen einer der vorgenannten Normen erfüllt.

Wenn HAUTAU dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel im Rahmen des Bezuges von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Mittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, das Produkt nur so zu liefern, wie in der Zeichnung/ Spezifikation beschrieben, dies gilt auch für Stoffe und Teile seiner Unterlieferanten.
Der Lieferant hat daher die HAUTAU Anforderungen, wie z.B. Spezifikationen und Zeichnungen, sorgfältig zu prüfen, ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können.
Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit HAUTAU zu nehmen.

3. Machbarkeitsprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet, die erhaltenen oder darin angezogenen Dokumente der Anfragen und Angebote auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Bei fehlenden Informationen und Daten für die Bearbeitung ist unverzüglich Rücksprache mit der Einkaufsabteilung von HAUTAU zu nehmen. Im Rahmen der Machbarkeitsprüfung hat der Lieferant die technische, wirtschaftliche und terminliche Umsetzbarkeit der Anfragen und Angebote zu überprüfen und mögliche Risiken oder Verbesserungspotenziale HAUTAU schriftlich mitzuteilen. Änderungswünsche oder Unklarheiten sind umgehend mit HAUTAU zu klären.
Mit der Abgabe bzw. der Annahme des Angebots bestätigt der Lieferant die Herstellbarkeit des Produktes gemäß den Vorgaben.

4. Umwelt, Sicherheit, Recycling

HAUTAU hat zum Ziel, negative Auswirkungen der Produkte auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher Aspekte nach ökologischen Kriterien zu minimieren. Die Einhaltung gültiger Gesetze und Verordnungen stellt deshalb eine Mindestanforderung an den Lieferanten dar. Die verwendeten Materialien und deren Inhaltsstoffe müssen den gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Umwelt, Sicherheit und Recycling entsprechen.

Für Materialien, für die nach gesetzlichen Bestimmungen auf Grund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Behandlung und Entsorgung gelten, muss der Lieferant ein vollständig ausgefülltes EG-Sicherheitsdatenblatt, ein Datenblatt für den Weitervertrieb im Ausland und die schriftlichen Weisungen nach ADR (Unfallmerkblatt Transport) übergeben. Bei Änderungen der Bestandteile oder der gesetzlichen Bestimmungen ist jeweils eine aktualisierte Fassung zu übergeben.

5. Bemusterung Prototypen

Für eine optimale Entwicklung und Erprobung unserer Produkte ist es notwendig, dass nur Teile in einwandfreier Qualität verwendet werden, bei denen auch die Istwerte der Produktmerkmale bekannt sind. Die Dokumentation der Bauteile vor der Erprobung ist erforderlich, um Ursachen für Funktionsmängel zu finden und Erkenntnisse über Verschleißerscheinungen und Verformungen während des Testes zu erhalten.
Aus diesen Gründen sind die Istwerte aller wichtigen Merkmale zu dokumentieren.

5.1 Zu messende Teile, Merkmale und Material

Auf den Zeichnungen sind besondere produkt- und funktionswichtige Prüfmaße und Merkmale als Prüfmerkmale gekennzeichnet **(a)**.
Die Kennzeichnung erfolgt gemäß DIN 406 durch seitlich abgerundete Rahmen (siehe Skizze).
Erstmusterprüfberichte werden seitens des Lieferanten für jede Baugruppe erstellt.

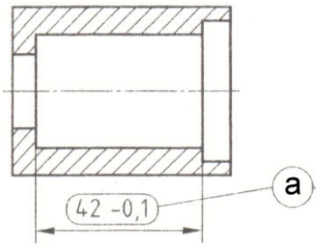

Bei mehrnestigen Werkzeugen muss für jedes Nest entsprechend verfahren werden.

5.1.1 Häufigkeit der durchzuführenden Maßüberprüfungen, einschließlich der Dokumentation

	Erstmuster-Prüfbericht	Jährliche Requalifizierung	Serienfertigung
Hilfsmaße Bsp.: (25+/-2)	100%	-	bei Bedarf
Maßzahlen Bsp.: 25+/-2	100%	-	bei Bedarf
Prüfmaße Bsp.: Skizze oben	100%	100%	Im Rahmen der Serienüberprüfung mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern
Sicherheitsrelevante Prüfmaße Bsp.: Skizze unten	100%	100%	Im Rahmen der Serienüberprüfung mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern
Sicherheitsrelevantes Material	100%	100%	Im Rahmen der Serienüberprüfung mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern

Sicherheitsrelevante Merkmale sind in Zeichnungen mit dem Zusatz SRM kenntlich gemacht. Requalifizierungsprüfungen müssen für jedes Produkt durchgeführt werden. Im Falle von HAUTAU definierten Produktfamilien ist eine Requalifizierung pro Familie ausreichend. Familienrequalifizierungen sind mit dem HAUTAU abzustimmen und genehmigen zu lassen.

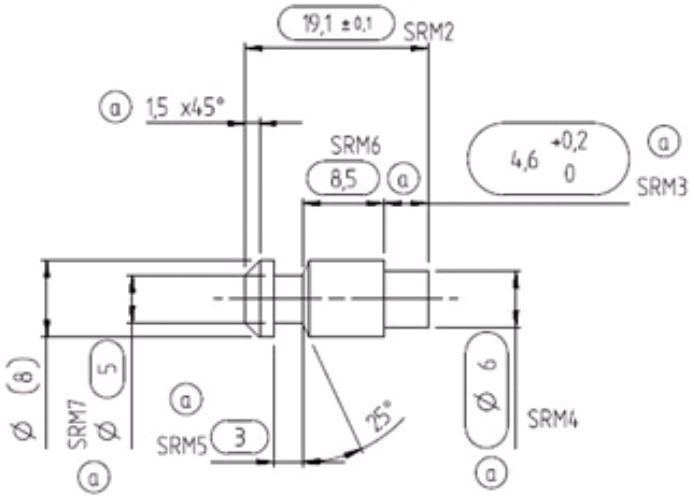

Für sicherheitsrelevantes Material ist bei jeder Lieferung ein Materialprüfzeugnis beizulegen. Die Aufbewahrungsfrist für sicherheitsrelevantes Material beträgt 15 Jahre.

5.2 Kennzeichnung der Teile

Die Prototypen müssen mit Bezeichnung und Zeichnungsnummer inkl. des Änderungsstands gekennzeichnet werden. Bei Teilen mit ungenügenden Platzverhältnissen oder der Gefahr der Beschädigung durch die Kennzeichnung können diese Teile mit Anhängern, Klebebandrollen oder gekennzeichneten Einzelverpackungen versehen werden.

5.3 Dokumentation

Die Dokumentation der Messungen muss den Teilen zuzuordnen sein und ist mit dem Ergebnis der Messung der Lieferung beizufügen. Die Dokumentationsunterlagen sind durch den Lieferanten zu archivieren. Vormuster sind mit Messbericht anzuliefern. Nach vorheriger Vereinbarung mit HAUTAU kann die Anlieferung ohne Prüfbericht zulässig sein.

5.4 Vorgehensweise bei Abweichungen

Bei Abweichungen von einer Spezifikation ist vor einer Auslieferung durch den Lieferanten ein Antrag auf Abweichungserlaubnis über das zuständige Projektteam bei HAUTAU zu stellen. Bei genehmigter Abweichung ist das abweichende Maß zu dokumentieren, auf dem Messbericht durch Unterstreichen zu kennzeichnen und eine Kopie der Abweichungserlaubnis dem Messbericht beizufügen. Bei einer Zeichnungsänderung durch den Konstrukteur ist von der Zeichnung eine Kopie der Lieferung beizulegen. Bedingt verwendbare, freigegebene Bauteile, die für bestimmte Prototypenerprobungen gebrauchstauglich sind, müssen mit Anhängern versehen werden. Der Anhänger muss folgende Daten enthalten:

-Zeichnungsnummer

-Änderungsstand
-Angaben zur Abweichung
-Von HAUTAU vergebene Abweichungserlaubnisnummer

5.5 Kennzeichnung der Lieferpapiere

Aus den Lieferpapieren muss hervorgehen, dass es sich um Prototypen oder Entwicklungsmuster handelt. Dies geschieht zweckmäßigerweise dadurch, dass das Wort „Entwicklungsmuster“ auf dem Lieferschein eingetragen wird.
Zur besseren Information ist zu differenzieren:

- Entwicklungsmuster aus Musterlieferung
- Entwicklungsmuster teilweise mit Serienwerkzeugen
- Entwicklungsmuster aus Serienwerkzeugen

Bei jeder Lieferung muss die Stückzahl, Benennung, Zeichnungsnummer und der Änderungsstand, nach dem gefertigt wurde, auf dem Lieferschein angegeben werden.
Wenn dadurch der Bearbeitungsstand nicht vollständig beschrieben werden kann, müssen Kopien vom Schriftverkehr, Telefax, Gesprächsnotizen, Skizzen usw. zum Nachweis der Absprachen mitgeliefert werden.

5.6 Erstmuster-Prüfbericht (EMPB)

Für alle Erstmusterprüfberichte ist das Formular nach VDA Band 2 zu benutzen. Aus den Angaben auf dem Deckblatt muss eindeutig hervorgehen, dass es sich nicht um Serienmuster handelt, d.h. bei Grund der Vorlage muss „Sonstiges“ angekreuzt und die Angabe Entwicklungsmuster eingetragen werden.

6. Serienfreigabe

Vor Serienlieferung sind grundsätzlich Erstmuster mit ausgefülltem Erstmusterprüfbericht vorzulegen. Als Dokumentation ist ein Erstmusterprüfbericht, Werkstoffprüfzeugnis EN 10204/3.B oder EN 10204/2.B und eine durchnummerierte Zeichnung an HAUTAU zu liefern. Erstmuster müssen vollständig mit serienmäßigen Bedienungen hergestellt werden.

Es muss eine Maßprüfung durchgeführt und dokumentiert werden, für Mehrfachwerkzeuge je Nest. Prüfergebnisse von freigegebenen externen Prüfinstituten werden anerkannt. Die Prüfergebnisse sind mit den Forderungen zu vergleichen. Funktionsprüfungen sowie weitere zwischen HAUTAU und Lieferant vereinbarte Prüfungen müssen durchgeführt und dokumentiert werden. Die Prüfergebnisse sind mit den Forderungen zu vergleichen. Das Deckblatt des EMPB´s muss vollständig ausgefüllt werden. Der Bevollmächtigte des Lieferanten muss die Ergebnisblätter bewerten und das Deckblatt unterzeichnen.

HAUTAU bewertet die Dokumentation und die Musterteile, ergänzt das Deckblatt um den Freigabestatus und übermittelt dieses dem Lieferanten.

Bei HAUTAU - Bewertung „frei mit Auflage“ oder „bedingt i.O.“ kann eine Serienlieferung von Produkten über eine begrenzte Zeit oder Stückzahl gestattet sein. Es ist aber eine Nachbemusterung mit Erfüllung der Auflagen erforderlich.

Werden die Erstmuster bei der ersten Bemusterung auf Grund von Fehlern des Lieferanten abgelehnt, sind jeweils neue Erstmuster mit EMPB vorzustellen. Die zusätzlichen Prüfkosten werden dem Lieferanten nach Aufwand belastet.

7. Serienfertigung, Qualitätsprüfungen / Messungen, Analysen und Verbesserungen

Während der Serienlieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle geeigneten qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen, um bei allen Lieferungen die vertraglich vereinbarte bzw. spezifizierte Qualität zu sichern.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle seine Produkte den festgelegten Anforderungen und Spezifikation entsprechen. Der Lieferant unterrichtet HAUTAU unverzüglich, sobald nachteilige Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen absehbar werden.

Die Fertigungsprozesse müssen regelmäßig überwacht, beurteilt und gelenkt werden. Wird die geforderte Maschinen- oder Prozessqualität (Cmk >= 1,67 bzw. Cpk >= 1,33) nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern, der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Prüfplanung für eine geeignete Festlegung begleitender Wareneingangsprüfungen mindestens im Hinblick auf Warenbegleitpapiere und offensichtliche Mängel und angemessene Warenausgangsprüfungen, sowie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher, besonderer Prozessparameter verantwortlich.

Auf Anforderung sind Prüfpläne und eingesetzte statistische Verfahren wie z.B. Fähigkeitsanalysen vom Lieferanten beizubringen. Prüfumfänge (Merkmale, Stichprobenanzahl, u.a.) können von HAUTAU festgelegt werden. Werden keine Anforderungen festgelegt, definiert der Lieferant in Abstimmung mit HAUTAU eigenverantwortlich angemessene Prüfumfänge (z.B. besondere Produkt- und Prozessmerkmale). Der Lieferant ordnet Prüfergebnisse fertigungs-/ losbezogen zu und sorgt für entsprechende Archivierung. Dies gilt auch für ggf. von Unterlieferanten beigebrachte Prüfbescheinigungen. Auf Anforderung (z.B. aufgrund Reklamation, Audit, Zertifizierung) sind Unterlagen kurzfristig an HAUTAU bereitzustellen.
Soweit erforderlich stimmt der Lieferant Vorgaben und benötigte Hilfsmittel (z.B. Grenzwertmuster, Lehren) mit HAUTAU ab.

Bei der ersten Serienlieferung sind Qualitätsnachweise für die in unserer Spezifikation aufgeführten Maße und Werkstoffe (Prüfzeugnisse und Werkstoffzeugnisse) der Lieferung beizulegen.

8. Verpackung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte in geeigneten, mit HAUTAU abgestimmten und freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Qualitätsminderungen und Beschädigungen zu vermeiden.
Die Kennzeichnung der Produkte und der Verpackung sind mit HAUTAU zu vereinbaren und einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von den Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
Der Lieferant verpflichtet sich, das First-In-First-Out-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit aller von ihm gelieferten Produkte zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der mangelhaften Produkte/Chargen/Lose lückenlos gewährleistet sein.
Die Verpackung elektrostatisch gefährdeter Produkte ist gemäß der ESD Norm EN 61340-5-1 in der jeweils gültigen Form auszuführen und mit einem Warnzeichen gemäß DIN 40021 zu versehen.

9. Wareneingang, Mängelanzeige

In Kenntnis der von HAUTAU vorgesehenen Verwendung für das Produkt gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Produkte den Leistungsmerkmalen, Maßen, Toleranzen und Oberflächengüten gemäß den Zeichnungen und Mustern mit dem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand und den sonstigen Vertragsgrundlagen entsprechen, die handelsübliche Qualität besitzen, von guter Beschaffenheit in Material und Ausführung sowie frei von Fehlern und für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

HAUTAU wird die angelieferten Produkte lediglich im Hinblick auf

- Identität
- Stückzahl
- Transportschäden

überprüfen, ohne hierbei eine Einzelprüfung vorzunehmen.
Der Lieferant verpflichtet sich, sein QM-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten von HAUTAU gemäß §377 des Handelsgesetzbuches bestehen nicht. Erkannte Mängel werden unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche, gemeldet. Der Lieferant akzeptiert auch nachträglich festgestellte offene und verdeckte Mängel.
Mängel in einer Lieferung hat HAUTAU, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche, anzuzeigen. Die Rügefrist ist eingehalten, wenn HAUTAU innerhalb dieser Frist die Mängelrüge abgesandt hat. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die vor der Feststellung des Mangels erfolgte Zahlung stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

Bei Feststellen von Abweichungen wird ein Prüfbericht erstellt. Es erfolgt unverzüglich eine Abstimmung mit dem Lieferanten über die Rücksendung der Produkte oder einer Sortieraktion bzw. Nacharbeit. Die Durchführung erfolgt durch den Lieferanten oder durch eine von HAUTAU beauftragte Fremdfirma zu Lasten des Lieferanten. Grundsätzlich hat der Lieferant bei den von HAUTAU bemängelten Teilen das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Kommt es bei HAUTAU jedoch infolge eines Mangels zu einem Montagestillstand, so hat HAUTAU das Recht, eine mögliche Sortieraktion bzw. Nacharbeit im eigenen Haus zu Lasten des Lieferanten selbst durchzuführen oder vom Lieferanten zu verlangen. In jedem Fall muss dies vorher dem Lieferant angezeigt werden.

HAUTAU erwartet schnellste Fehlerabstellung sowie einen 8D Report über die Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung innerhalb der im Prüfbericht angegebenen Frist.

10. Prüfzeugnisse

Werksprüfzeugnisse bzw. Abnahmeprüfzeugnisse sind bei Anlieferung der Ware der QS-Wareneingangskontrolle zur Verfügung zu stellen oder - wenn vereinbart - an die bekannte E-Mail-Adresse zu senden.

11. Sonderfreigabe

Abweichungen von Zeichnungen / Spezifikationen und Bestellungen sind nur nach vorheriger Absprache mit HAUTAU zulässig. Bei von HAUTAU genehmigten Abweichungen in Maßen, Qualität und Eigenschaften, hat der Lieferant die Nummer der Abweichungserlaubnis auf den Lieferpapieren anzugeben.

Sollte HAUTAU sich nach Prüfung für die Freigabe des Produktes entscheiden, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen zur Lieferung fehlerfreier Produkte und stellt keinen Verzicht seitens HAUTAU auf Gewährleistungs- und Haftungs-(freistellungs-) Ansprüche im Hinblick auf die Auslieferung der fehlerhaften Produkte dar.

12. Dokumentation / Information / Archivierungszeiträume für Dokumente und Aufzeichnungen

Produkt- und prozessrelevante Dokumente und Referenzmuster sind mindestens für die Zeit aufzubewahren, in der für das Produkt Liefervereinbarungen bestehen, mindestens zuzüglich 1 Jahr.

Qualitätsaufzeichnungen sind als Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen in allen Bereichen vom Lieferanten durchzuführen und auf Anforderung vorzulegen. Folgende Archivierungszeiträume sind nach VDA Band 1 festgelegt:

- Aufzeichnungen und Dokumente mind. 3 Jahre
- Wichtige Aufzeichnungen und Dokumente mind. 10 Jahre
- Sicherheitsrelevante Aufzeichnungen und Dokumente mind. 15 Jahre[1)]

[1)] Als Entlastungsnachweis aus Gründen der Produkthaftung erforderlich

Der Lieferant hat HAUTAU auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. Qualität, Termin, Menge) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber HAUTAU unverzüglich zu informieren.

Wesentliche Änderungen im Fertigungsverfahren, an Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten und auf andere Maschinen einschließlich der Prüfverfahren oder sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen sind HAUTAU vorher mitzuteilen. Je nach Art und Umfang der Änderung entscheidet HAUTAU, ob eine neue Serienfreigabe (Pkt. 6) erforderlich ist.

Der Lieferant ist dem Änderungsdienst zum Austausch von Zeichnungen angeschlossen. Daneben verpflichtet der Lieferant sich zur Installation eines Änderungsdienstes, der gewährleistet, dass in regelmäßigen Zeitabständen technische Unterlagen, Normen und Regelwerke aktualisiert werden (z.B. QS 9001-Schriften, VDA Schriften, Kundennormen usw.).

Nach einer durchgeführten Änderung sind neue Erstmuster mit ausgefülltem Erstmusterprüfbericht nach VDA 2, HAUTAU zur Serienfreigabe vorzulegen. Außerdem sind die ersten drei Lieferungen nach erfolgter Änderung auf den Lieferpapieren zu kennzeichnen (Angabe des Änderungsstandes). Anderweitige Änderungen sind ohne Genehmigung durch HAUTAU nicht zulässig.

13. Audits

HAUTAU behält sich vor, durch ein Audit beim Lieferanten festzustellen, ob das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten, die HAUTAU Forderungen an die Qualität gewährleisten kann. Das Audit kann, nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Lieferanten, als Prozess- und/ oder Produktaudit durchgeführt werden.

Auf Verlangen gewährt der Lieferant Einblick in die Produktions- und Prüfungsunterlagen und sonstige mit der Herstellung des Liefergegenstandes in Zusammenhang stehende Dokumente und Unterlagen, gleichgültig wie und auf welchen Datenträgern sie aufgenommen oder gespeichert sind. Dies trifft auch auf das Messmittel- und Werkzeugmanagement zu. Das Ergebnis wird dem Lieferanten mitgeteilt, Korrekturmaßnahmen werden mit dem Lieferanten abgesprochen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung muss der Lieferant nach gleichen Maßstäben auch die Auditierung seiner (Unter-)Lieferanten durchführen.

14. Qualitätsleistung und Eskalationsprozess

HAUTAU beurteilt regelmäßig die Qualitätsleistung des Lieferanten. Bei festgestellter Leistungsminderung ist HAUTAU berechtigt, Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsleistung vom Lieferanten einzufordern.
Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, seinerseits Verbesserungsprogramme (ggf. Audits) mit seinen Unterlieferanten umzusetzen.

Bei einer Lieferantenbewertung mit der Note B oder C, sowie bei wiederholten Qualitäts- oder Lieferproblemen tritt in Abhängigkeit der Problematik und der Häufigkeit folgender Eskalationsprozess ein.

Eskalationsstufe 1
Der Lieferant wird über seine schlechter werdende Performance informiert. Die Qualitäts-Verantwortlichen des Lieferanten werden zu einem Gespräch bei HAUTAU gebeten. Es wird gemeinsam ein Maßnahmenplan verabschiedet.

Fallspezifisch:
- 100% Selbstprüfung durch den Lieferanten inkl. Prüfung der bei HAUTAU und im Zufluss befindlichen Teile
- 100% Prüfung durch Dritte (in Abstimmung mit HAUTAU)
- Ausweitung der QS-Maßnahmen auf weitere Bauteile

Eskalationsstufe 2
Anschreiben durch die Geschäftsführung bzw. den oberen Führungskreis des Lieferanten.
Das Management des Lieferanten hat ein Programm zur Fehlerbeseitigung vorzustellen.
Information an die HAUTAU-Geschäftsführung.

Fallspezifisch:
- Regeltermin zu Q-Gesprächen im Hause HAUTAU.
- Audittermin und Besuch beim Lieferanten zur Prozess-, Fehleranalyse und Maßnahmenkontrolle

Eskalationsstufe 3
Meeting zwischen Einkaufsleitung HAUTAU, QS-Leitung HAUTAU, Geschäftsleitung HAUTAU und Geschäftsleitung Lieferant. Falls erforderlich:
- Keine Berücksichtigung für Neugeschäfte
- Verlagerung des Volumens

Eskalationsstufe 4
Aufbau eines Alternativlieferanten
- Gezielter Abbau
- Entzug des Lieferauftrages

Werden durch den Lieferanten keine oder unzureichende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätsleistung definiert oder werden definierte Maßnahmen nicht termingerecht umgesetzt, so ist HAUTAU berechtigt, durch technische Revisionen oder Audits die Erreichung der geforderten Qualitätsleistung zu unterstützen. HAUTAU behält sich vor, in diesem Fall die erbrachten Unterstützungsleistungen nach Aufwand zu belasten.

15. Geheimhaltung

Die vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und Verhältnisse des jeweiligen anderen Vertragspartners sind geheim zu halten. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise und Kundschaft. Die Partner werden betroffene Mitarbeiter und Zulieferer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieser Vereinbarung. Die Geheimhaltungserklärung gilt solange bis der jeweilige Partner den anderen von der Geheimhaltungspflicht entbindet.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich,

unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Helpsen, den

_____ _____

HAUTAU GmbH

Die folgenden Anlagen sind in der jeweils aktuellen Version Vertragsbestandteil der Qualitätssicherungsvereinbarung.

Anlagen: